

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache

155

Den solidarischen Föderalismus bewahren und erneuern

**eingereicht von
der Fraktion DIE LINKE im Bundestag**

Den solidarischen Föderalismus bewahren und erneuern

Beschluss der Fraktion DIE LINKE im Bundestag vom 23. September 2008

I. Allgemeine Einschätzung

Am 15. Dezember 2006 haben Bundestag und Bundesrat eine gemeinsame Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen eingesetzt. Sie knüpft unmittelbar an die Föderalismusreform I an, die vor allem eine Entflechtung der gemeinsamen Zuständigkeiten von Bundestag und Bundesrat erreichen sollte. In ihrem Ergebnis wurden die Länder gestärkt, während der Bund in wichtigen Politikfeldern, wie Bildung und Wissenschaft, geschwächt wurde. In der zweiten Stufe der Föderalismusreform geht es CDU/CSU und SPD vor allem darum, ein neues Staatsverschuldungsrecht im Grundgesetz zu implementieren. Damit steht auch die Föderalismusreform II ganz im Zeichen der Revision der Großen Finanzreform von 1969, die als „das herausragende Beispiel für den kooperativen Föderalismus in der Bundesrepublik Deutschland“ gilt.¹

Vier Jahrzehnte später nutzten Union und SPD ihre Mehrheit in Bundestag und Bundesrat, um in der Föderalismusreform I zunächst die Gemeinschaftsaufgaben im Bildungsbereich abzuschaffen. In der Föderalismusreform II soll eine sog. Schuldenbremse, die Möglichkeit der Länder, künftig Staatsaufgaben durch Kredite zu finanzieren, grundsätzlich eng beschränkt (SPD) bzw. auf Notfälle (CDU/CSU) eingegrenzt werden. Mit der Etablierung eines Stabilitätsrates sollen neue Sanktionsmöglichkeiten gegen den Bund und die Länder geschaffen werden, die von der neuen Kreditobergrenze abweichen. Mit der Etablierung der Schuldenbremse würde eine Schiefelage in der Finanzverfassung eintreten. Ist der Zweck der Finanzverfassung bislang darauf gerichtet, den öffentlichen Aufgaben eine – nach politischer Prioritätensetzung – angemessene Ausstattung zu sichern, so würde nach der Einführung der Schuldenbremse Haushaltstabilität vor gesellschaftlicher Stabilität stehen. Der Abbau der Nettoneuverschuldung würde durch den Zwangsmechanismus der Schuldenbremse zu einem Staatsziel, hinter dem alle anderen, wie auch durch Bundestag und Landesparlamente gesetzte Prioritäten zurücktreten müssten. Diese Politik wird mit dem Anspruch der Generationengerechtigkeit zu begründen versucht. Es ist jedoch alles andere als gerecht, den Schuldenabbau vor den notwendigen Ausbau des Bildungs- und Forschungssektors zu stellen.

Wir bestreiten gar nicht, dass es nötig ist, dass eine Finanzverfassung auch über haushaltsrechtliche Stabilisatoren verfügen muss, die helfen sollen, Haushaltskrisen zu bewältigen. Dann muss jedoch auch die Einnahmenseite berücksichtigt werden. Die Schuldenbremse diskriminiert jedoch die Ausgabenseite der Haushaltspolitik, ohne deren Einnahmenseite zu stabilisieren.

Mit der Föderalismusreform II sind verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Bestrebungen verbunden, die Haushaltsautonomie der Länder zu beschränken, die kommunale Selbstverwaltung zu beeinträchtigen, das Prinzip der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse weiter auszuhöhlen. Nahezu alle durch die Koalitionsparteien vorgeschlagenen

¹ Ursula Münch / Kerstin Meerwaldt Politikverflechtung im kooperativen Föderalismus, Informationen zur politischen Bildung (Heft 275) Das betrifft vor allem die Einführung der so genannten Gemeinschaftsaufgaben in Artikel 91a GG, die Reform des Staatsverschuldungsrechts und die Orientierung der staatlichen Haushaltspolitik am „gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht“, also einer aktiven Konjunkturförderung (Artikel 115 und 109 GG). Mit der Etablierung der Gemeinschaftsaufgaben wurden nicht nur neue Ermächtigungsgrundlagen für umfassende Finanzhilfen des Bundes insbesondere in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung geschaffen. Vielmehr ist diese „Zielsetzung vor dem Hintergrund einer prinzipiellen Neuausrichtung der bundesdeutschen Wirtschafts- und Konjunkturpolitik auf den Keynesianismus“ und ihrer Ambition einer „längerfristige(n) Aufgaben- und Finanzplanung“ zu verstehen.

finanzverfassungsrechtlichen Veränderungen vertiefen die sozialen Unterschiede zwischen den Ländern, kaum ein Vorschlag trägt zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei. Das Projekt der „Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen“ steht damit ganz in der Tradition der „Reformen“ der letzten Jahre, die wenigen nutzten und vielen geschadet haben.

Die Föderalismusreform II steht ganz im Zeichen einer „Politik der Entstaatlichung“.² Wir brauchen in Deutschland nicht mehr Wettbewerbsföderalismus. Es ist schädlich und falsch, Gebietskörperschaften in Konkurrenz zu einander zu stellen. Heute ist vielmehr ein Höchstmaß an Kooperation gefragt, wenn es darum geht, den öffentlichen Sektor neuen gesellschaftlichen Erfordernissen anzupassen, wie vor allem im Bildungsbereich. Hier ist eine Reform der Finanzverfassung erforderlich, die bislang Kooperation im Bildungsbereich stark behindert. Dazu hat die Bundestagsfraktion in der Kommission bereits Eckpunkte für eine Reform der Bildungsfinanzierung und einen nationalen Bildungspakt vorgelegt. Wir wollen eine neue Gemeinschaftsaufgabe Bildung im Grundgesetz (Artikel 91) und wir wollen eine dauerhafte Indexierung der Bildungsausgaben am BIP. Hier muss schrittweise das Niveau der fortgeschrittensten Staaten Europas erreicht werden. Dazu ist es auch notwendig, dass sich Bund und Länder in einem nationalen Bildungspakt zu einer dauerhaften Steigerung der Bildungsausgaben verpflichten. Dies und nicht das zweifelhafte Laborieren mit einer Schuldenbremse wäre für uns ein gesellschaftspolitisch nützlicher Zweck einer Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen.

Wir sehen in der Kommission zugleich eine Reihe von sinnvollen Ansätzen, im Bereich der Reform der Verwaltungsbeziehungen, die wir unterstützen. Das betrifft vor allem die Reform der Steuerverwaltung. Eine Zentralisierung der Steuerverwaltung beim Bund würde nach Auffassung von Experten langfristig jährlich mehr als 11 Mrd. Euro zusätzliche Einnahmen für die öffentliche Hand bringen. Es ist bezeichnend für die politische Tendenz der Kommission, dass gerade dieser Vorschlag auf den größten Widerstand bei denjenigen stößt, die ansonsten Krokodilstränen über den unaufhaltsamen Marsch in den Schuldenstaat vergießen.

Die haushaltspolitischen Auswirkungen einer Schuldenbremse werden auch für die finanzschwachen Bundesländer und ihre Kommunen einschneidend sein. So geht die Brandenburgische Landesregierung davon aus, dass eine Schuldenbremse für Brandenburg in den Jahren 2002-2007 kumulierte Überschreitungen der Kreditobergrenze von 1,04 Mrd. Euro ergeben hätten. Auch für 2008 wäre die Neuverschuldungsgrenze klar verfehlt worden.³ Zusätzliche Einsparungen in dem beschriebenen Umfang wären die Folge gewesen.

² Peter Bofinger in WSI-Mitteilungen 7/2008

³ Landtag Brandenburg Drucksache 4/6699 4. Wahlperiode, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2495 des Abgeordneten Heinz Vietze Fraktion DIE LINKE Landtagsdrucksache 4/6543, 10.09.2008

II. Einzelfragen

II.1. Finanzthemen

1. Schuldenbremse

In Übereinstimmung mit der Kritik des DGB-Vorstandes sowie namhaften Wissenschaftern, wie dem SVR-Mitglied Prof. Dr. Peter Bofinger, weisen wir die vorliegenden Vorschläge zur Beschränkung der Kreditspielräume in der Finanzverfassung zurück. **Den beabsichtigten Verfassungsänderungen in Art. 115 und Artikel wird nicht zugestimmt.**

2. Konsolidierungshilfen für finanzschwache Länder und Kommunen.

In den Beratungen der Kommission haben die Vertreter verschiedener Bundesländer eine Reihe von Vorschlägen zu einer Entlastung der Bundesländer von ihren Altschulden unterbreitet. Nunmehr wird darüber diskutiert, jährliche Konsolidierungshilfen im Umfang von bis zu 1,2 Mrd. Euro zu geben. Die Höhe der Hilfe, die Anzahl der hilfeberechtigten Länder (max. fünf, darunter Bremen, Saarland und Berlin) sowie die Voraussetzungen der Hilfgewährung gehören zu den am heftigsten umkämpften Punkten. Auch hier liegt ein Vorschlag aus dem BMF vor, der von den betroffenen Ländern allerdings abgelehnt wird. Die Regierungschefs der Länder Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein wenden sich gegen den Vorschlag, nicht nur, weil sie die Hilfen als zu gering einschätzen, sondern weil sie verfassungsrechtlich bedenkliche Eingriffe in die Haushaltsautonomie der Länder befürchten. Denn die betroffenen Länder sollen verpflichtet werden, „von finanzwirksamen bundesgesetzlichen Regelungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite abzuweichen.“ Die Länder befürchten nun, zu Ausgabenkürzungen in „unrealistischen Größenordnungen“ und zu Steuerzuschlägen von „absurd hohem Niveau“ gezwungen zu werden. Diese massiven Eingriffe halten die Länderchefs für verfassungswidrig. Sie sind, wie es in dem Papier heißt, ein Verstoß gegen „das bundesstaatliche Prinzip.“

Eine Berücksichtigung der Kommunen in den Konsolidierungshilfen ist seitens der Kommissionsmehrheit nicht vorgesehen. Die kommunalen Spitzenverbände verweisen aus unserer Sicht zurecht darauf, dass ein Teil ihrer Altschulden aufgrund der ihnen ohne ausreichende finanzielle Kompensation bundesgesetzlich übertragenen Aufgaben entstanden ist.

Die Linke hat mit dem vorliegenden Vorschlag für eine Entlastung von Bund und Ländern“ in der Kommission eigene Positionen zur Bewältigung des Altschuldenproblems insbesondere der finanzschwachen und hochverschuldeten Länder einschließlich der Kommunen unterbreitet (Kommissionsdrucksache 139) .

Konkret schlagen wir vor, das alle Goldreserven der Bundesbank, die den durch die Bundesbank zum Stichtag 2000 ermittelten Wert des Goldbestandes i. H. v. 32, 676 Mrd. Euro übersteigen, auf der Grundlage einer Änderung des Bundesbankgesetzes einem Sondervermögen von Bund und Ländern zugeführt werden. Dies wären ca. 30 Mrd. Euro. Es geht hier also nicht darum, der Bundesbank generell die Aufgabe, Goldreserven im Rahmen ihrer in Art. 105 Abs. 2 EG-Vertrag übertragenen währungspolitischen Zuständigkeiten zu halten, zu entziehen, sondern einen Teil der Goldreserven auf der Grundlage von durch das Parlament gesetzten Zweck zu verwenden.

Dieses Sondervermögen soll zweckgebunden der Bewirtschaftung der Altschulden dienen bzw. für zukunfts wichtige Investitionen verwendet werden.

Analog zum Verfahren in der Schweiz, sollen die Beteiligungen an den Erträgen des Sondervermögens zu einem Drittel an den Bund (10 Mrd. Euro) und zu zwei Dritteln an die Länder (20 Mrd. Euro) gehen. Alle Länder erhalten einen Grundbetrag nach Einwohnerzahl, bezogen auf 25 Prozent der Erlöse. Die restlichen 75 Prozent der Erlöse sollen zur teilweisen Entschuldung von Bundesländern mit überdurchschnittlicher Pro-Kopf-Verschuldung eingesetzt werden. Die Kommunen müssen aus unserer Sicht auf eine noch zu bestimmende Weise an dem jeweiligen Länderanteil beteiligt werden.

3. Verfahren zur Prävention von Haushaltskrisen/Stabilitätsrat

Nach dem BVerfG-Urteil 2006 zur Haushaltsnotlage in Berlin besteht ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Das Urteil fordert vom Bund verfahrensrechtliche wie auch handlungsleitende Regelungen zum Umgang mit potenziellen und aktuellen Sanierungsfällen im Bundesstaat. Die in der Kommission vorliegenden Vorschläge sind aus unserer Sicht problematisch, weil sie einseitig auf Sanktionen orientieren. Das betrifft auch die Bedingungen, die an die Gewährung von Konsolidierungshilfen geknüpft werden.

Alle Vorschläge, die auf ein die Implementierung eines sanktionsbewährten Präventionsverfahren, einschließlich entsprechender Befugnisse für einen Stabilitätsrat im Grundgesetz zielen, sind aus unserer Sicht nicht zustimmungsfähig.

4. Weitere Verfassungsfragen

Die sechs Vertreter der Landtage haben in einem gemeinsamen Schreiben festgestellt: „Neue Schuldenregeln dürfen den Ländern nicht durch eine Änderung des Grundgesetzes übergestülpt werden.“ Dies sei „verfassungspolitisch nicht hinnehmbar“ und liefe auf die „budgetrechtliche Entmachtung“ der Landtage hinaus. Dieser Vorschlag und die Weigerung Steinbrücks, „die Altschulden der Länder überhaupt in die Betrachtung einzubeziehen“, sei „eine Provokation und für die Landesparlamente nicht hinnehmbar.“ Damit hätten die Länder „kaum noch eigene Möglichkeiten und realistische Chancen, ihre Haushalte zu gestalten.“⁴

Alle Grundgesetzänderungen, die eine Einschränkung der haushaltswirtschaftlichen Selbstständigkeit der Länder bewirken sollen, sind aus unserer Sicht nicht zustimmungsfähig.

5. Steuerautonomie

In Übereinstimmung mit den Positionen des DGB⁵ lehnen wir alle Vorschläge, die auf eine Ausdehnung des Steuerwettbewerbes auf die Lohn-, Einkommens- und Körperschaftsteuer zielen, ab.

⁴ Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen, Offener Brief der Vertreter der Landtage und der unterzeichnenden Stellvertreterin der Föderalismuskommission II, Kommissionsdrucksache 100

⁵ DGB-Bundesvorstand Bereich Wirtschafts- und Steuerpolitik; „Wachstum fördern- Staatsschulden begrenzen“, Positionspapier Nr. 2 des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Föderalismusreform II, Berlin, 03.07.2007

In Übereinstimmung mit den Positionen der kommunalen Spitzenverbände lehnen wir die vorgeschlagene Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für die Gewerbe- und Grundsteuer auf die Länder ab.

Die **Übertragung der Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Kfz- und die Feuerschutzsteuer sowie die Übertragung der Verwaltungskompetenz der Versicherungssteuer** halten wir unter der Voraussetzung, dass die Länder entsprechende finanziellen Kompensationen bekommen für vertretbar, vorbehaltlich der abschließenden Prüfung der vorgesehenen Regelung.

II.2 Verwaltungsthemen

1. Benchmarking/IT- und Verwaltungskooperation

Es geht hier um folgende Projekte: **Grundgesetzänderungen zur Zusammenarbeit bei verwaltungsinternen Dienstleistungen, zur Bund-Länder-IT-Zusammenarbeit und zu Leistungs- und Qualitätsvergleichen in der Verwaltung.** Nach Information durch BM Dr. Schäuble liegen in diesem Bereich zu keinem der Hauptthemen (Verwaltungskooperation, Benchmarking, öffentliche IT) gemeinsame Lösungsvorschläge von Bund und Ländern vor. Eine abschließende Positionierung ist daher für uns derzeit nicht erforderlich.

Nationales Krebsregister: Die Argumente für eine zentrale Zusammenfassung der Zuständigkeiten teilen wir grundsätzlich. **Der Vorschlag wird unterstützt**

Die Linke ist der Meinung, dass im Rahmen der Verwaltungsthemen auch die seit langem von den Kommunen geforderte **Anhörungsklausel zu Gunsten der kommunalen Spitzenverbände** in das Grundgesetz aufgenommen wird (Artikel 28)..

2. Steuerverwaltung

Die Aufsplittung der Steuerverwaltung auf 16 Bundesländer hat sich nicht bewährt. Deswegen haben wir in der Kommission auch das entsprechende Konzept des BMF, durch eine Änderung des Grundgesetzes diese Aufgabe auf den Bund zu übertragen und eine **einheitliche Bundesteuerverwaltung** zu bilden, unterstützt. Wir werden auch weiterhin alle Vorschläge, die auf eine **Stärkung der Bundeskompetenzen beim Steuervollzug** abzielen, **unterstützen.**

3. Börsenaufsicht

Hier schlagen wir vor, der **Zentralisierung der Börsenaufsicht beim Bund** zuzustimmen.

4. Bundesfernstraßenverwaltung

Abstufung nicht fernverkehrsrelevanter Bundesstraßen

Die Länder übernehmen nicht fernverkehrsrelevante Bundesstraßen in Straßen nach Landesrecht. Die Abstufung soll nach zeitlich gestaffeltem Abstufungskonzept erfolgen; lt. BMVBS kämen ca. 20.000 km Bundesstraßen für eine Abstufung in Frage. Ein Entschädigungsanspruch der Länder ist nicht vorgesehen.

Die Länder lehnen die Abstufung von Bundesstraßen in diesem Umfang ab, die Bewertung der Fernverkehrsrelevanz durch den Bund sei unzutreffend. Sollte es dennoch zu Abstufungen kommen, wird eine dauerhafte, vollständige finanzielle Kompensation gefordert. Die Abstufung einzelner Straßen könne durch Bund-Länder-Vereinbarung geregelt werden, die auf einem Konsens der beteiligten Straßenbausträger basieren sollte. Die Länder fordern als künftige Straßenbausträger Mitspracherechte bei der Umstufung, insbesondere zu Netzkriterien, Zeitplan und nachhaltigen finanziellen Rahmenbedingungen. Für die vom Bund genannten Größenordnungen gehen die Länder von einer Mehrbelastung in Höhe von ca. 1 Mrd. Euro jährlich aus.

Wir tragen die Position der Länder mit. Einzelne Abstufungen sollen nur nach Vereinbarung mit Einverständnis beider Seiten und finanziellem Ausgleich erfolgen können.

Flexibilisierung der Bundesauftragsverwaltung durch sogenannte Öffnungsklausel (Ergänzung Art. 90 Grundgesetz):

Der Bund kann auch durch Bundesgesetz Bundesautobahnen, Bundesstraßen des Fernverkehrs oder Teile davon in bundeseigene Verwaltung übernehmen. Die Länder lehnen dies ab, da der Vorschlag die Möglichkeit eröffnet, den Ländern auch bei funktionierender Auftragsverwaltung gegen ihren Willen die Verwaltung der Bundesstraßen zu entziehen. Die Position der Länder wird mitgetragen.

Zu den weiteren Punkten schließen wir uns im Wesentlichen den Positionen der Länder an, die eine Ausweitung der Bundeskompetenzen ablehnen. Auf das vorliegende Positionspapier Verkehr wird verwiesen.

5. Justizthemen

Abweichungsrechte

Hier bestehen eine Reihe von Vorschlägen: Abweichungsrecht für Personennahverkehr, besonderes Städtebaurecht und Umsetzungen von EU-Richtlinien, die über die vorgegebenen Mindeststandards hinausgehen, sofern sie von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen sind, einzuführen. Unseres Erachtens sollten Abweichungsrechte, die allein der Verringerung der Ausgaben auf Kosten der Bürger dienen sollen, bereits im Ansatz bekämpft werden.

In Übereinstimmung mit einem Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände wird dieser Vorschlag abgelehnt.

Länderneugliederung

Hier wird auf dem Wege einer Änderung des Grundgesetzes beabsichtigt, die gegebenen plebiszitären Zustimmungsvorbehalte abzuschaffen oder abzuschwächen. Außerdem soll das Verfahren nach Art 29. insgesamt vereinfacht werden. **Alle Einschränkungen direktdemokratischer Verfahren im Zusammenhang mit Länderneugliederungen werden von uns nicht mitgetragen.**

Prozesskostenhilfe (PKH)

Wir wenden uns strikt gegen jeglichen Versuch der Einschränkung der PKH. Noch mehr als der Bund haben die Länder aus Kostengründen ein Interesse an einer Prekarisierung des Rechts.

Unterhaltsvorschüsse

Hier geht es um die Einführung eines automatisierten Datenabgleichs mit dem Bundeszentralamt für Steuer und den Unterhaltsvorschussstellen. Bereits jetzt sind neben beiden Elternteilen der Arbeitgeber, Versicherungsunternehmen und die Sozialleistungsträger verpflichtet, Auskünfte über den Wohnort und die Einkünfte des Unterhaltsschuldners zu erteilen, so dass weitergehende Eingriffe in das Steuergeheimnis bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung **strikt abzulehnen** sind.

Rechtswegzuweisungen

Hier geht es um eine Änderung des Grundgesetzes. Artikel 14 Abs. 3 Satz 4, 19 Abs. 4 Satz 2 und 34 Satz 3 GG und das diesbezügliche Begleitgesetz zielen darauf ab, Entschädigungen und Staatshaftungsprozesse künftig nicht mehr vor den Zivilgerichten sondern vor den Verwaltungsgerichten durchzuführen, da nach geltender Rechtslage eine ineffiziente Zersplitterung einheitlicher Lebenssachverhalte in unterschiedliche Rechtswegzuständigkeiten drohe. Zwar mag es für den Kläger mitunter schwierig nachzuvollziehen ist, warum sie einen anderen Rechtsweg beschreiten müssen. Entscheidend ist aber, dass die Zivilgerichte für Ausgleichs- und Schadensersatzzahlungen umfassend zuständig sind und daher aufgrund ihrer traditionell gewachsenen Beschäftigung mit der Materie qualitativ hochwertige Entscheidungen gewährleisten. Deswegen **lehnen wir eine Änderung ab.**

Zustimmungsvorbehalt zu kostenträchtigen Justizgesetzen und dem Gerichtskostenwesen

Durch eine Ergänzung des Artikels 104a Abs. 4 GG soll aus Sicht der Länder klargestellt werden, dass auch kostenträchtige Justizgesetze des Bundes die Zustimmungspflicht auslösen. Justizgesetze in diesem Sinn sind alle Gesetze, die Aufgaben der Länder im Bereich der Rechtspflege regeln. Der Bund lehnt dies ab. **Wir schließen uns dem Votum des Bundes an. Der Vorschlag der Länder zu kostenträchtigen Justizgesetzen ist strikt abzulehnen.** Für die Länder zählt im Bereich der Justiz allein das Kosteninteresse, welches oftmals konträr zu den Rechtsschutzinteressen der Bürger steht. Bei einem Zustimmungsvorbehalt würde andernfalls den Ländern bspw. die Möglichkeit gegeben, den

Bereich der Prozesskostenhilfe, der Betreuung, der Beratungshilfe und des Insolvenzrechts mit dem Kostenargument zu blockieren.

Zustimmungsvorbehalt für das Gerichtskostenwesen

Mit dem Ziel, einen stärkeren Einfluss der Länder auf Justizkostengesetze verfassungsrechtlich abzusichern, soll nach dem Willen der Länder Art. 74 Abs. 2 GG durch Einführung eines Zustimmungsvorbehaltes geändert werden. In der CDU (Positionspapier Krings) gibt es sogar die Position, die Festsetzung der Gerichtskosten und -gebühren sollte Ländersache sein, es sei denn, das jeweilige Prozessrecht des Bundes ordnet die Kostenfreiheit aus prozessualen Gründen an. **Das Gerichtskostenwesen gänzlich zur Ländersache zu machen, ist absurd: Der Zugang zum Recht darf nicht nach der Haushaltslage und den Haushaltsprioritäten einzelner Länder bestimmt werden.**

Wegfall der Kostenfreiheit in Sozialgerichts- und Bafög-Verfahren

Dies ist ein Vorschlag, der von der Länderseite kommt. Der Bund hat sich gegen die Vorschläge ausgesprochen. Der Vorschlag ist eine einzige Unverschämtheit. Erst werden die Menschen durch Hartz IV und andere Kürzungen im Sozialbereich ins Elend getrieben. Dann werden – wie die sehr hohen Erfolgsquoten der Widersprüche und Klagen belegen – ihre sowieso bescheidenen Ansprüche durch die Behörden nicht einmal erfüllt.

Grundgesetzliche Öffnungsklausel für die Zusammenführung der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Länder wollen durch eine grundgesetzliche Öffnungsklausel bestimmen können, dass Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit durch Fachgerichte einheitlich ausgeübt werden. Der Bund spricht sich aktuell gegen eine solche Öffnungsklausel aus. Aus unserer Sicht ist eine Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten weder wünschenswert noch erforderlich. Die Aufbauorganisation der rechtsprechenden Gewalt darf nicht allein von finanzwirtschaftlichen Erwägungen abhängig gemacht werden.

